



iSK

institutionelles Schutzkonzept

**zur Prävention sexualisierter Gewalt
der Pfarrei St. Peter und Paul, Mantel**

Veröffentlichung: 01. März 2023

Stand 07.05.2025

-Änderungshistorie

01.03.2023 Stand 1	
07.05.2025 Stand 2	Anpassungen nach Prüfung durch das Bistum Regensburg Punkt 3.2.2 Anpassung Minigolfanlage Punkt 3.3 Anpassung Pfarrheim/Pfarrzentrum Punkt 4 Präzisierung Verhaltenskodex Punkt 5.2 Anpassung Überschrift, Definition Mitarbeitende, Zusatz Verpflichtungserklärung Punkt 8.4 Aktualisierung Ansprechpartner Bistum

1 Inhaltsverzeichnis

1	Vorwort des Pfarrers für verschiedene institutionelle Schutzkonzepte in der Pfarreiengemeinschaft Mantel-Neunkirchen und deren Einrichtungen.....	5
2	Einführung.....	7
3	Gefährdungsanalyse Pfarrei St. Peter und Paul, Mantel.....	7
3.1	Allgemein	7
3.2	Personen/ Gruppen.....	7
3.2.1	Ministranten	7
3.2.2	Kolping.....	8
3.3	Räumlichkeiten	8
3.4	Veranstaltungen.....	8
3.4.1	Krippenspiel	8
3.4.2	Sternsinger.....	8
3.4.3	Kommunion- /Firmvorbereitung	8
3.5	Digitale Medien.....	8
4	Verhaltenskodex.....	8
4.1	Grundsätze	9
4.1.1	Nähe und Distanz.....	9
4.1.2	Sprache und Wortwahl.....	9
4.1.3	Fehlerkultur – Fehler passieren	10
4.1.4	Umgang mit Nutzung von Medien und sozialen Netzwerken.....	10
4.1.5	Angemessenheit von Körperkontakt.....	10
4.1.6	Intimsphäre.....	11
4.1.7	Zulässigkeit von Geschenken und Belohnungen	11
4.1.8	Disziplinarmaßnahmen.....	11
4.1.9	Verhalten auf Freizeiten und Reisen	12
4.1.10	Beichtgespräch und seelsorgerische Gespräche mit Kindern	12
4.2	Ampelsystem.....	14
5	Prävention	14
5.1	Allgemein	14
5.2	Selbstauskunft, Erweitertes Polizeiliches Führungszeugnis, Verhaltenskodex	14
5.3	Unterweisung.....	15
5.4	Aus- und Fortbildung	15
6	Beschwerdemanagement.....	15
7	Veröffentlichung.....	16

8	Hilfsangebote	16
8.1	Vertrauenspersonen Pfarrei	16
8.2	Meldekasten in der Kirche	16
8.3	Beratungsstellen	16
8.4	Ansprechpartner Bistum	16
	Anlagen	18
I.	Erfassungsbogen Mitarbeitende	19
II.	Prüfraster Bistum Regensburg	20
III.	Führungszeugnis	21
IV.	Antrag Meldebehörde beruflich	24
V.	Antrag Meldebehörde ehrenamtlich	25
VI.	Selbstauskunft	26
VII.	Verpflichtungserklärung	27
VIII.	Verschwiegenheitserklärung	28
IX.	Ablauf Beschwerdeverfahren	29
X.	Dokumentation Beschwerdemanagement	29
XI.	Checkliste Präventionsmaßnahmen	32
XII.	Leitfaden bei Grenzverletzungen	33
XIII.	Leitfaden bei Verdacht auf sexuelle Gewalt	34

1 Vorwort des Pfarrers für verschiedene institutionelle Schutzkonzepte in der Pfarreiengemeinschaft Mantel-Neunkirchen und deren Einrichtungen

Pfarreiengemeinschaft Mantel-Neunkirchen,

05. Januar 2023

Liebe Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in den Pfarrgemeinden,
sehr geehrte Damen und Herren,

vor einigen Tagen veröffentlichte die Zentralstelle Cybercrime Bayern (ZCB) in Bamberg die erschreckende Information, dass sich die Ermittlungsverfahren wegen Kinderpornografie drastisch erhöht haben. Von 1.122 Verfahren Ende 2020 über 3.236 Ende des Jahres 2021 registrierte die Zentralstelle zum Ende des Jahres 2022 knapp 4.800 Verfahren gegen namentlich ermittelte Täter.¹ Im Januar 2022 berichteten die Medien darüber, dass das Landgericht in Frankfurt (Oder) einen ehemaligen Fußballtrainer aus Seelow (Märkisch-Oderland) wegen schweren sexuellen Missbrauchs von Kindern zu viereinhalb Jahren Haft verurteilt hat.² Kurz darauf, im April, wurde dann ein früherer Jugend-Trainer aus Fellbach (Rems-Murr-Kreis) in mehr als 500 Punkten u. a. wegen des schweren sexuellen Missbrauchs von Kindern und Jugendlichen sowie sexuellem Missbrauch von Schutzbefohlenen vor dem Landgericht Stuttgart angeklagt und verurteilt.³ Im Mai 2022 dann der erschütternde Bericht des Bundeskriminalamtes, dass im Jahr 2021 mehr als 17.700 Kinder und Jugendliche in Deutschland Opfer sexualisierter Gewalt geworden sind. Das sind im Durchschnitt 49 minderjährige Opfer pro Tag.⁴ Bei Ermittlungen zu Kinderpornografie hat die Kriminalpolizei im vergangenen November in Schwaben 19 Wohnungen durchsucht. Dabei wurden in Augsburg sowie in den Landkreisen Augsburg und Aichach-Friedberg Handys, Laptops und Tablets sichergestellt, wie die Polizei mitteilte. Die Beschuldigten werden verdächtigt, größtenteils auf Chat-Plattformen wie Whatsapp kinderpornografische Bilder und Videos verbreitet oder besessen zu haben.⁵

Dies sind nur einige schwerwiegende und furchtbare Beispiele aus der jüngsten Zeit. Sexualisierte Gewalt gegen Kinder, Jugendliche und Schutzbefohlene, sowie die Verbreitung und der Besitz von kinderpornografischen Darstellungen ist offensichtlich in unserem Land an der Tagesordnung und durchzieht alle Bereiche und Schichten unseres Zusammenlebens und sind nicht allein innerhalb der katholischen Kirche zu verorten. Jeden Tag werden auf diesem Gebiet in verschiedensten Organisationen, Einrichtungen, Vereinen, Gruppen und auch Familien abscheuliche Straftaten begangen, die Geist und Leben der Opfer zerstören.

¹ <https://www.br.de/nachrichten/bayern/kinderpornografie-ermittler-verzeichnen-explodierende-zahlen,TRrBrsc> (Aufruf am 05.01.2023).

² <https://www.rbb24.de/studiofrankfurt/panorama/2022/12/missbrauch-fussballtrainer-seelow-revision-haft-landgericht.html> (Aufruf am 05.01.2023).

³ <https://www.spiegel.de/panorama/justiz/stuttgart-sporttrainer-gesteht-jahrelangen-sexuellen-missbrauch-von-kindern-und-jugendlichen-a-25d7d3f6-391a-41c2-ad73-0169845c8986> (Aufruf 05.01.2023).

⁴ <https://www.tagesschau.de/inland/sexualisierte-gewalt-103.html> (Aufruf am 05.01.2023).

⁵ <https://www.br.de/nachrichten/bayern/verdacht-auf-kinderpornografie-polizei-durchsucht-wohnungen,TNRiX1e> (Aufruf am 05.01.2023).

Es kann und darf nicht verschwiegen werden, dass gerade auch die Geistlichen und Mitarbeiter der christlichen Kirchen Jahre und Jahrzehnte lang schwere Schuld auf sich geladen haben, wie die veröffentlichten Missbrauchsgutachten der Erzdiözesen Köln (März 2021) und München (Februar 2022) bestätigen oder denken wir auch an den aufgedeckten Missbrauchsskandal bei den Regensburger Domspatzen (Juli 2017). Es geht bei Missbrauch und Gewalt aber nicht immer nur um Kinder und Jugendliche, wie z. B. die schreckliche Schlagzeile aus einem Göppinger Altenpflegeheim belegt: eine Mitarbeiterin hatte hilflose Demenzkranke bei der Körperpflege vergewaltigt und gefilmt.⁶ Fakten aus Kirche, Welt und Gesellschaft, die bis ins Mark erschüttern, sprachlos und wütend machen.

„Seit dem Jahr 2010 arbeitet die katholische Kirche in Deutschland an der Aufarbeitung der damals und bis in die Gegenwart aufgedeckten Fälle sexualisierter Gewalt an Minderjährigen und Schutzbefohlenen durch Priester, Diakone und Ordensleute. Die Erschütterung über diese Verbrechen hält bis heute an, weshalb eine Vielzahl von Maßnahmen eingeleitet wurde, um vor allem Betroffenen Hilfe zu ermöglichen – auch dann, wenn die Verbrechen Jahrzehnte zurückliegen. Ein zentraler Teil der Maßnahmen betrifft zudem die Prävention von sexualisierter Gewalt, um Minderjährige und Schutzbefohlene bestmöglich zu schützen.“⁷

Vor diesem Hintergrund hat das Bistum Regensburg die Vorgabe gemacht, dass alle Einrichtungen in einer Pfarrei, wie auch die Pfarrei selbst, ein Schutzkonzept erarbeiten und vorlegen müssen, damit jeglicher Missbrauch an Kindern und Gewalt gegen Jugendliche und Schutzbefohlene sich nicht ereignen können. Gerade als Kirche und Pfarrgemeinden muss uns das ein ernstes Anliegen sein und hier darf uns keine Mühe zu viel sein, damit sich solche schrecklichen Taten nicht unter uns und im Raum der Kirche ereignen. Die Aufarbeitung von Geschehenem ist dringend notwendig und „gleichzeitig geht der Blick nach vorne, muss es Ziel sein, dafür zu sorgen, dass Missbrauch in der Kirche keinen Nährboden findet, dass Kinder und Jugendliche in unseren Einrichtungen gut und sicher aufwachsen und dass sie sich darauf verlassen können, geachtet und respektiert zu werden.“⁸

Das vorliegende Institutionelle Schutzkonzept wurde über Monate in einem Team erarbeitet und ist für jeden Mitarbeiter und jede Mitarbeiterin – gleich ob haupt- oder ehrenamtlich in der Pfarreiengemeinschaft tätig – eine verpflichtende und grundlegende Vorgabe für jeden Dienst und alles Engagement. Es ist aber auch Grundlage dafür, dass jeder nach besten Wissen und Gewissen handelt und dafür auch die Konsequenzen zu tragen hat. Es befreit die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen von Generalverdacht, ermöglicht gelungenes Miteinander und gibt allen beteiligten Sicherheit. Mit dem Schutzkonzept wollen wir vor Ort unseren Beitrag dazu leisten, dass sich das Dunkel von Missbrauch und Gewalt nicht in und durch unser Miteinander ausbreiten, anderen Menschen dadurch schlimmer Schaden zufügt wird und wir als Pfarrgemeinde schwer belastet werden. Bei uns soll ein Klima herrschen, in dem jeder und jede, gleich welchen Geschlechts, welchen Alters und welcher Herkunft, Achtung, Respekt und Würde erfahren kann. Das Schutzkonzept will und kann dazu eine unabdingbare Handlungsgrundlage sein und es ist ein wesentlicher Schritt zu sensibler Achtsamkeit aufeinander.

⁶ <https://www.stuttgarter-nachrichten.de/inhalt.misshandlungen-in-goepfinger-altenheim-zahl-der-opfer-angestiegen.6bc33f56-ae4b-42ac-8e30-35649aba535b.html> (Aufruf am 05.01.2023).

⁷ <https://www.dbk.de/themen/sexualisierte-gewalt-und-praevention> (Aufruf am 05.01.2023).

⁸ Institutionelles Schutzkonzept – Arbeitshilfe für Pfarreien und kirchliche Einrichtungen, Teil 1: Information und Anleitung, S. 4.

2 Einführung

Der sexuelle Missbrauch in der katholischen Kirche und die schrecklichen Erkenntnisse hierüber haben viel Selbstverständnis ins Wanken gebracht.

Die Diözese Regensburg hat jede Pfarrei aufgefordert ein individuelles institutionelles Schutzkonzept für die örtlichen Gegebenheiten zu erstellen. Für die Erarbeitung und Erstellung in unserer Pfarrei wurde ein Arbeitskreis iSK, bestehend aus Mitgliedern des Pfarrgemeinderates und der Kirchenverwaltung eingerichtet.

Um dem Auftrag, Missbrauch vorzubeugen gerecht zu werden, wurde zunächst die aktuelle Situation erfasst. Bestehende Strukturen wurden beleuchtet und eine Gefährdungsanalyse zur Vorbeugung sexualisierter Gewalt an Schutzbefohlenen wurde durchgeführt.

Für das institutionelle Schutzkonzept der Pfarrei St. Peter und Paul wurde im nächsten Schritt ein sogenannter Verhaltenskodex erarbeitet, der sowohl Rechte als auch Grenzen aufzeigt. Hierbei wurde das Pastoralteam, der Pfarrgemeinderat und die Oberministranten eingebunden.

Folgende Regularien für Präventionsmaßnahmen festgelegt:

Hinweise auf etwaiges Fehlverhalten können im Rahmen des neu geschaffenen Beschwerdemanagement angezeigt und strukturiert behandelt werden.

3 Gefährdungsanalyse Pfarrei St. Peter und Paul, Mantel

3.1 Allgemein

Bisher gibt es in der Pfarrei St. Peter und Paul Mantel weder ein Schutzkonzept noch einen Verhaltenskodex und kein strukturiertes Beschwerdemanagement.

Zur Erstellung wurden Personen, Räumlichkeiten und Veranstaltungen betrachtet, bei denen handelnde Personen in der Pfarrei mit Kindern und Jugendlichen zusammenkommen. Ebenso wurden Gefahren und Problematiken von digitalen Medien beleuchtet.

Das Kinderhaus St. Elisabeth unterliegt einem eigenständigen Schutzkonzept und ist kein Bestandteil des iSK der Pfarrei St. Peter und Paul Mantel.

3.2 Personen/ Gruppen

3.2.1 Ministranten

Unsere Ministranten umfassen eine Altersspanne von 9 Jahren bis zum Erwachsenenalter. Auf Grund dieser Altersspanne können Gefährdungssituationen entstehen.

Neben dem Ministrantendienst finden Gruppenstunden und Freizeitveranstaltungen in der Gruppengemeinschaft statt. Größere Ausflüge (auch mehrtätig) werden grundsätzlich von mehreren erwachsenen Personen aus den Gremien und bei Bedarf auch von Eltern begleitet.

Als risikobehaftet werden Veranstaltungen mit Übernachtungen und mit Umkleidesituationen (z.B. Schwimmbad) erkannt.

Im Rahmen des Ministrantendienstes kann es in der Sakristei zu Eins zu Eins Situationen beim Anlegen/ Richten der Ministrantengewänder kommen.

Bisher ist nicht geregelt, wer Ansprechpartner für Kinder/Eltern bei Hinweisen zu Fehlverhalten innerhalb und außerhalb der Gruppe ist.

3.2.2 Kolping

Im Mantler Ortsverband Kolping ist derzeit keine Jugendgruppe aktiv.

Es bestehen Kontaktsituationen zu Kindern und Jugendlichen bei Veranstaltungen (z.B. Bürgerfest). Die im öffentlichen Raum abgehalten werden.

3.3 Räumlichkeiten

In der Pfarrei gibt es folgende Räumlichkeiten für die aktuell keine Regeln bestehen:

- Pfarrkirche St. Peter und Paul, Weinstraße 1
- Kirche St. Moritz, Schwalbenweg
- Künftigen Pfarrzentrum, Weinstraße 5

3.4 Veranstaltungen

In der Pfarrei werden aktuell das Krippenspiel, die Sternsingeraktion und die Kommunion-/ Firmvorbereitung durchgeführt.

3.4.1 Krippenspiel

Vorbereitungen, Probe und Durchführung finden immer im öffentlichen Raum der Pfarrkirche statt. Die Veranstaltung wird durch mehrere Erwachsene begleitet und findet immer in Gruppen statt. Jederzeit können hierbei Eltern anwesend sein. Demzufolge wird hierbei kein erhöhtes Risiko festgestellt.

3.4.2 Sternsinger

Durchführung erfolgt an 3 Tagen, die in kleinen Gruppen (3 – 4 Kinder) und einem Erwachsenen Pfarreiangehörigen. Zum gemeinsamen Vorbereiten, Ankleiden und Mittagessen treffen sich alle Beteiligten im Pfarrheim. Dadurch, dass diese Veranstaltung immer in Gruppen durchgeführt wird, wird ein mögliches Risiko minimiert.

3.4.3 Kommunion- /Firmvorbereitung

Vorbereitungstreffen für Kommunion und Firmung finden grundsätzlich in Gruppen statt, ebenso Gottesdienste. Es wird immer darauf geachtet, dass mehrere Erwachsene gleichzeitig die Gruppe betreuen, um das Risiko einer Gefährdung gering zu halten.

Ein hohes Risiko stellt die erst Beichte dar, welche in einem besonderen Vertrauensverhältnis im Beichtstuhl bzw. gesonderten Raum stattfindet.

3.5 Digitale Medien

Gruppen in Messengerdiensten (z.B. Whatsapp, Signal), insbesondere Umgangsformen und die Erstellung, Verbreitung von Fotos wird als potentielle Gefahrensituation angesehen. Hier ist eine Sensibilisierung angebracht.

4 Verhaltenskodex

Im Rahmen des Musterverhaltenskodex⁹ der Diözese wurden folgende Grundsätze der Pfarrei St. Peter und Paul festgelegt und sind für unser Verhalten und im Umgang untereinander und den uns anvertrauten Kindern, Jugendlichen und schutzbedürftigen Erwachsenen verpflichtend. Eine Einordnung von Verhaltensweisen soll ein Ampelsystem verbildlichen.

⁹ Arbeitshilfe Institutionelles Schutzkonzept Teil 2, Seite 26, 27 - Musterverhaltenskodex

4.1 Grundsätze

Leitsatz: „Jeder wird geachtet und wertgeschätzt“

4.1.1 Nähe und Distanz

Es ist wichtig, ein angemessenes Maß an Nähe und Distanz zu wahren. Beziehungen sollten professionell bleiben, um das Vertrauen und die Sicherheit der Kinder und Jugendlichen zu gewährleisten. Körperliche Nähe hat grundsätzlich zu unterbleiben. Hilfestellung bei z.B Anlegen des Mess-, Sternsingergewand soll nur auf Nachfrage und mit Einverständnis erfolgen.

- 🕒 **Wahrung der professionellen Distanz:** Es ist wichtig, eine klare Grenze zwischen persönlichen Beziehungen und professionellen Interaktionen zu ziehen. Betreuungspersonen sollten darauf achten, dass ihre Nähe zu den Jugendlichen nicht in unangemessene Verhaltensweisen übergeht.
- 🕒 **Offene Kommunikation:** Der Verhaltenskodex fördert eine transparente Kommunikation über Grenzen und persönliche Räume. Jugendliche sollten ermutigt werden, ihre eigenen Grenzen zu erkennen und zu respektieren, und es sollte ein Raum geschaffen werden, in dem sie sich sicher fühlen, ihre Bedenken zu äußern.
- 🕒 **Schutz vor Übergriffen:** Das institutionelle Schutzkonzept beinhaltet Maßnahmen, um Jugendliche vor jeglicher Form von Übergriffen zu schützen. Dazu gehört die Sensibilisierung für unangemessenes Verhalten und die Schaffung von klaren Richtlinien, wie in solchen Fällen vorgegangen wird.
- 🕒 **Gemeinsame Treffen** sollen offen kommuniziert werden und auch den Erziehungsberechtigten bekanntgegeben werden.

4.1.2 Sprache und Wortwahl

Die verwendete Sprache sollte respektvoll, freundlich und altersgerecht sein. Beleidigende, herabsetzende oder unangemessene Ausdrücke sind zu vermeiden, insbesondere sexualisierte Sprache ist zu unterlassen. Der Umgangston sollte stets wertschätzend sein. Fehlverhalten auch wenn Jugendliche untereinander kommunizieren, sollen angesprochen und im Rahmen der Möglichkeiten unterbunden werden.

- 🕒 **Respektvolle Ansprache:** Alle Mitarbeiter und Ehrenamtlichen sollten eine respektvolle und wertschätzende Sprache verwenden. Dies fördert ein positives Miteinander und zeigt den Jugendlichen, dass sie ernst genommen werden.
- 🕒 **Vermeidung von diskriminierenden Äußerungen:** Der Verhaltenskodex fordert, diskriminierende, beleidigende oder herabsetzende Sprache zu vermeiden. Dies schließt auch Witze oder Bemerkungen ein, die auf Geschlecht, Herkunft, Religion oder andere persönliche Merkmale abzielen.
- 🕒 **Eindeutige und klare Kommunikation:** Die Sprache sollte klar und verständlich sein, um Missverständnisse zu vermeiden. Mit der Betreuung Beauftragte sollten darauf achten, dass ihre Botschaften für die Jugendlichen nachvollziehbar sind.
- 🕒 **Förderung positiver Ausdrucksformen:** Der Verhaltenskodex ermutigt dazu, positive und unterstützende Ausdrucksformen zu verwenden, die das Selbstbewusstsein der Jugendlichen stärken und ein Gefühl der Zugehörigkeit fördern.
- 🕒 **Sensibilität für emotionale Themen:** Bei der Ansprache sensibler Themen sollte eine einfühlsame und angemessene Wortwahl gewählt werden. Es ist wichtig, die Gefühle und Erfahrungen der Jugendlichen zu respektieren und ihnen Raum zu geben, ihre Gedanken und Emotionen auszudrücken.

4.1.3 Fehlerkultur – Fehler passieren

Fehler sind menschlich und sollten als Lernchancen betrachtet werden. Es ist wichtig, eine offene Fehlerkultur zu fördern, in der Mitarbeitende ermutigt werden, aus ihren Fehlern zu lernen und diese transparent zu kommunizieren.

- 👁️ Akzeptanz von Fehlern: Fehler sind ein natürlicher Bestandteil des Lernens und der Entwicklung. Der Verhaltenskodex fördert eine Kultur, in der Fehler als Chancen zur Verbesserung und zum Lernen betrachtet werden, anstatt sie zu stigmatisieren oder zu bestrafen.
- 👁️ Offene Kommunikation: Es ist wichtig, eine offene und ehrliche Kommunikation über Fehler zu ermöglichen. Mitarbeiter und Jugendliche sollten ermutigt werden, Fehler anzusprechen, ohne Angst vor negativen Konsequenzen zu haben. Dies schafft ein vertrauensvolles Umfeld, in dem alle Beteiligten aus ihren Erfahrungen lernen können.

4.1.4 Umgang mit Nutzung von Medien und sozialen Netzwerken

Der Umgang mit Medien und sozialen Netzwerken sollte verantwortungsbewusst erfolgen. Es ist wichtig, die Privatsphäre der Kinder und Jugendlichen zu respektieren und keine sensiblen Informationen online zu teilen. Zudem sollten klare Regeln für die Nutzung von Medien in der Gruppenarbeit aufgestellt werden.

- 👁️ Sensible Nutzung von Medien: Sowohl Haupt-, als auch Ehrenamtliche sollten sich der Sensibilität und der potenziellen Risiken bewusst sein, die mit der Nutzung von Medien und sozialen Netzwerken verbunden sind. Es ist wichtig, Jugendliche über die Gefahren von Cybermobbing, Datenschutz und unangemessenen Inhalten aufzuklären.
- 👁️ Vorbildfunktion: Beauftragte sollten als Vorbilder agieren und einen verantwortungsvollen Umgang mit Medien vorleben. Dies umfasst die respektvolle Kommunikation in sozialen Netzwerken sowie den bewussten Umgang mit persönlichen Informationen.
- 👁️ Schutz der Privatsphäre: Der Verhaltenskodex betont die Bedeutung des Schutzes der Privatsphäre von Jugendlichen. Es sollte darauf geachtet werden, dass persönliche Daten und Informationen nicht ohne Zustimmung der Betroffenen veröffentlicht oder geteilt werden.
- 👁️ Förderung von Medienkompetenz: Jugendliche sollten in ihrer Medienkompetenz gestärkt werden.
- 👁️ Eingerichtete Gruppenchats für den Informationsaustausch zwischen den Ministranten und ihren Leitern sollen auch Ehrziehungsberechtigten zugänglich gemacht werden.

4.1.5 Angemessenheit von Körperkontakt

Körperkontakt sollte stets im Rahmen des Angemessenen bleiben. Umarmungen oder andere Formen des körperlichen Kontakts sollten nur dann erfolgen, wenn sie von der betroffenen Person gewünscht sind und in einem sicheren Kontext stattfinden.

- 👁️ Klare Grenzen setzen: Es ist entscheidend, dass alle Mitarbeiter und Ehrenamtlichen klare Grenzen für körperlichen Kontakt definieren. Körperkontakt sollte nur in angemessenen und einvernehmlichen Situationen stattfinden, wie zum Beispiel bei tröstenden Gesten oder zur Unterstützung in bestimmten Aktivitäten, wie Spiel und Sport. Dabei sollte stets die Intimsphäre des Jugendlichen respektiert werden.
- 👁️ Einvernehmlichkeit und Sensibilität: Jeder Körperkontakt muss einvernehmlich sein und die Gefühle der Jugendlichen berücksichtigen. Fachkräfte sollten darauf achten, die Reaktionen der Jugendlichen zu beobachten und sicherzustellen, dass sie sich wohlfühlen. Offene Kommunikation über körperliche Berührungen ist wichtig, um Missverständnisse zu vermeiden und ein sicheres Umfeld zu schaffen.

4.1.6 Intimsphäre

Die Intimsphäre der Kinder und Jugendlichen ist zu respektieren. Es ist wichtig, persönliche Grenzen zu achten und keine Fragen oder Handlungen vorzunehmen, die als unangemessen oder invasiv empfunden werden könnten.

- 🌀 Respekt vor der Privatsphäre: Alle Mitarbeiter und Ehrenamtlichen sind verpflichtet, die Privatsphäre der Jugendlichen zu respektieren. Dies bedeutet, dass persönliche Informationen, Gedanken und Gefühle vertraulich behandelt werden müssen und nicht ohne Zustimmung weitergegeben werden dürfen.
- 🌀 Schutz vor unangemessenen Fragen: Der Verhaltenskodex legt fest, dass unangemessene oder invasive Fragen, die die Intimsphäre der Jugendlichen betreffen, vermieden werden sollten. Es ist wichtig, ein sicheres Umfeld zu schaffen, in dem sich die Jugendlichen wohlfühlen und ihre Grenzen wahren können.
- 🌀 Einvernehmliche Kommunikation: Bei Gesprächen über persönliche oder intime Themen sollte stets auf einvernehmliche Kommunikation geachtet werden. Jugendliche sollten die Möglichkeit haben, Themen zu wählen, über die sie sprechen möchten, und das Recht haben, Gespräche abzulehnen, die ihnen unangenehm sind.
- 🌀 Schutz von persönlichen Daten: Der Verhaltenskodex betont die Notwendigkeit, persönliche Daten und Informationen der Jugendlichen zu schützen. Dies umfasst sowohl digitale als auch analoge Daten, die nicht ohne ausdrückliche Zustimmung der Betroffenen geteilt oder veröffentlicht werden dürfen.
- 🌀 Schaffung eines sicheren Raums: Es sollte ein Umfeld geschaffen werden, in dem Jugendliche sich sicher fühlen, ihre Intimsphäre zu wahren. Dies ist durch situationsabhängige klare Regelungen geschaffen werden.

4.1.7 Zulässigkeit von Geschenken und Belohnungen

Geschenke und Belohnungen sollten transparent und nur in einem angemessenen Rahmen gegeben werden. Wichtig ist, dass dadurch keine Abhängigkeit geschaffen, Gegenleistungen eingefordert werden und dies nicht als Mittel zur Manipulation oder Beeinflussung dienen.

- 🌀 Transparente Vergabe: Geschenke dürfen nur in einem transparenten Rahmen vergeben werden. Es sollte klar kommuniziert werden, aus welchem Anlass Geschenke gemacht werden und dass sie nicht als Mittel zur Beeinflussung oder Manipulation dienen.
- 🌀 Angemessenheit: Die Art und der Wert der Geschenke sollten angemessen sein. Kleine Aufmerksamkeiten, die im Rahmen von Gruppenaktivitäten oder besonderen Anlässen gegeben werden, sind zulässig, während teure oder persönliche Geschenke vermieden werden sollten.
- 🌀 Gleichbehandlung: Alle Teilnehmenden sollten gleich behandelt werden. Es ist wichtig, dass Geschenke nicht dazu führen, dass einige Teilnehmende bevorzugt oder benachteiligt werden. Dies fördert ein faires und respektvolles Miteinander.

4.1.8 Disziplinarmaßnahmen

Disziplinarmaßnahmen sollten fair, transparent und altersgerecht sein. Es ist wichtig, dass sie im Einklang mit den festgelegten Regeln stehen und immer das Ziel haben, das Verhalten positiv zu beeinflussen.

- 🌀 Verwarnung: Bei einem ersten Verstoß gegen die Verhaltensregeln erfolgt eine mündliche Verwarnung. Die betroffene Person wird auf ihr Fehlverhalten hingewiesen und erhält die Möglichkeit, ihr Verhalten zu ändern.

- 👁️ Temporäre Aussetzung von Aktivitäten: Bei wiederholtem Fehlverhalten oder schwerwiegenden Verstößen kann die betroffene Person von bestimmten Aktivitäten oder Gruppenaktivitäten ausgeschlossen werden. Dies dient dazu, die Sicherheit und das Wohlbefinden aller Teilnehmenden zu gewährleisten.
- 👁️ Gespräch mit Verantwortlichen: In schwerwiegenden Fällen oder bei wiederholtem Fehlverhalten wird ein Gespräch mit den verantwortlichen Mitarbeitenden und der betroffenen Person geführt. Ziel ist es, die Hintergründe des Verhaltens zu klären und gemeinsam Lösungen zu finden, um zukünftige Verstöße zu vermeiden.

4.1.9 Verhalten auf Freizeiten und Reisen

Auf Freizeiten und Reisen ist ein besonders verantwortungsbewusstes Verhalten gefordert. Die Sicherheit und das Wohl der Teilnehmenden stehen an erster Stelle. Es sollten klare Regeln für den Umgang miteinander und für die Aktivitäten aufgestellt werden.

- 👁️ Respektvoller Umgang: Alle Teilnehmenden sollen einander mit Respekt und Wertschätzung begegnen. Beleidigungen, Mobbing oder Diskriminierung sind nicht akzeptabel.
- 👁️ Das Gemeinschaftsgefühl soll gestärkt und ein Acht geben aufeinander gefördert werden.
- 👁️ Sichere Umgebung schaffen: Die Sicherheit aller Teilnehmenden hat oberste Priorität. Es sind Maßnahmen zu ergreifen, um ein sicheres Umfeld zu gewährleisten, in dem sich alle wohlfühlen.
- 👁️ Klare Regeln kommunizieren: Vor Beginn der Freizeit oder Reise sollten alle Teilnehmenden über die geltenden Regeln informiert werden. Diese Regeln sind verbindlich und sollten von allen eingehalten werden.
- 👁️ Aufsichtspflicht: Die verantwortlichen Mitarbeitenden haben die Aufsichtspflicht und müssen sicherstellen, dass alle Teilnehmenden jederzeit beaufsichtigt sind.
- 👁️ Grenzen respektieren: Persönliche Grenzen sind zu achten. Körperliche Nähe sollte nur im angemessenen Rahmen und mit Einverständnis erfolgen.
- 👁️ Unterkunftsräume dürfen nur nach Aufforderung und Einverständnis betreten werden.
- 👁️ Verantwortungsvoller Umgang mit Medien: Der Einsatz von Handys und sozialen Medien sollte geregelt sein. Es ist wichtig, die Privatsphäre der anderen zu respektieren und keine sensiblen Informationen zu teilen.
- 👁️ Alkoholkonsum und Drogenverbot: Der Konsum von Alkohol und Drogen ist während der Freizeit oder Reise nicht gestattet. Dies dient dem Schutz aller Teilnehmenden.
- 👁️ Gesundheit und Sicherheit: Bei gesundheitlichen Problemen oder Verletzungen ist umgehend zu handeln. Alle Teilnehmenden sollten über Erste-Hilfe-Maßnahmen informiert sein.
- 👁️ Offene Kommunikation: Teilnehmende sollen ermutigt werden, Probleme oder Konflikte offen anzusprechen. Es sollte eine Vertrauensperson vorhanden sein, an die sie sich wenden können.
- 👁️ Nachhaltigkeit und Umweltschutz: Alle Teilnehmenden sollen für einen respektvollen Umgang mit der Natur sensibilisiert werden. Mülltrennung und umweltbewusstes Verhalten sind wichtig.

4.1.10 Beichtgespräch und seelsorgerische Gespräche mit Kindern

- 👁️ Transparenz und Aufsicht: Beichtgespräche sollten in einem transparenten Rahmen stattfinden, idealerweise in Anwesenheit eines weiteren Erwachsenen oder in einem Raum, der ein Gefühl von Sicherheit und Offenheit vermittelt. Dies fördert das Vertrauen und schützt sowohl das Kind als auch den Beichtenden.

- 👁️ Einwilligung und Altersgerechtigkeit: Vor dem Beichtgespräch sollte sichergestellt werden, dass das Kind die Möglichkeit hat, seine Zustimmung zu geben. Es ist wichtig, dass die Inhalte des Gesprächs altersgerecht sind und das Kind nicht überfordert wird. Die Eltern oder Erziehungsberechtigten sollten ebenfalls über den Ablauf informiert sein.
- 👁️ Schutz vor Missbrauch: Es müssen klare Richtlinien vorhanden sein, die sicherstellen, dass Beichtgespräche nicht für unangemessene oder schädliche Zwecke missbraucht werden. Dazu gehört auch die Schulung der Beichtenden in Bezug auf den Umgang mit sensiblen Themen und das Erkennen von Anzeichen von Missbrauch oder Übergriffen.
- 👁️ Grundsätzlich soll der Ablauf von Seelsorgerischen Gesprächen mit Kindern in Abstimmung mit den Eltern, oder von Amtsweg beauftragten Personen abgestimmt werden.

4.2 Ampelsystem

Fehlverhalten  Wird geahndet!	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Missachtung Intimsphäre (intim anfassen) ▪ Sexistisches Verhalten/ Wortwahl ▪ Verwendung pornografischer Inhalte (Bilder, Filme und dergleichen) ▪ Jeder Form der körperlichen oder seelischen Gewalt ▪ Verletzung der Aufsichtspflicht ▪ Ausnutzen von bestehenden Abhängigkeitsverhältnissen oder Schaffung derselben
Zweifelhaftes Verhalten  Wird hinterfragt!	<ul style="list-style-type: none"> ? Nichteinhaltung von Absprachen ? Überforderung von Kindern und Jugendlichen ? Konflikte zwischen den Schutzbefohlenen nicht ernstnehmen ? Mutproben
Richtiges Verhalten  Vorbild!	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Zuverlässigkeit ▪ Freundlichkeit ▪ Toleranz ▪ Fingerspitzengefühl bei Konfliktsituationen ▪ Kritikfähigkeit ▪ auf einander Acht geben

5 Prävention

5.1 Allgemein

Das iSK soll zwei Jahre nach Veröffentlichung einer Evaluation unterzogen werden. Hierzu werden die Kriterien der Checkliste (Anlage XI) geprüft.

Das Schutzkonzept muss nach einem Vorfall geprüft und gegebenenfalls angepasst werden.

Handelnde Personen werden erfasst (Anlage I) und Selbstauskunft bzw. ein erweitertes Führungszeugnis eingeholt. Die Gültigkeit von 5 Jahren wird durch das Pfarrbüro überwacht.

5.2 Selbstauskunft, Erweitertes Polizeiliches Führungszeugnis, Verhaltenskodex

Ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis haben alle Personen vorzulegen, die das 16. Lebensjahr vollendet haben und im Rahmen ihrer Tätigkeit „unmittelbar Kinder und/oder Jugendliche beaufsichtigen, betreuen, erziehen oder ausbilden oder einen vergleichbaren Kontakt haben“. Diese werden im Fortlauf des Dokumentes als Mitarbeitende bezeichnet. Das Führungszeugnis muss nach Ablauf der 5 jährigen Gültigkeit erneuert werden (Anlage I).

In einer Selbstauskunft erklärt der Mitarbeitende, dass er nicht vorbestraft ist bzw. gegen ihn ermittelt wird in einer Katalogstraftat aus §72 a SGB VIII¹⁰ (Anlage VI). Diese Selbstauskunft muss einmalig eingeholt werden.

Zur Differenzierung werden folgende Abgrenzungsmerkmale herangezogen¹¹

Niedriges Risiko	↔	Hohes Risiko
Gleiches Alter	↔	Altersdifferenz
Öffentlichkeit	↔	Geschlossene Räume
Viele Betreuende	↔	Ein/ wenige Betreuende/r
Wechselnde Zusammensetzung	↔	Feste Gruppe
Sporadischer Kontakt	↔	Regelmäßige Treffen
Organisatorische Tätigkeit	↔	Betreuende, lehrende Tätigkeit
Loser Kontakt	↔	Vertrauensverhältnis

Die Einschätzung erfolgt zudem anhand des Prüfrasters des Bistums Regensburg¹² (Anlage II).

Für die Einholung des erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses bzw. der Selbstauskunft ist die Pfarrei zuständig. Die Bestätigung für den Antrag bei der Meldebehörde unterscheidet zwischen beruflich Tätigen (Anlage IV) und ehrenamtlich Tätigen (Anlage V).

Durch die Verpflichtungserklärung (Anlage VII) bestätigen die Mitarbeitenden durch ihre Unterschrift, den Verhaltenskodex zu beachten und umzusetzen.

5.3 Unterweisung

- Verhaltenskodex
- Jugendschutzgesetz
- Sensibilisierung auf soziale Medien/Fotos

5.4 Aus- und Fortbildung

Hauptamtliche und ehrenamtlich Handelnde (Gruppenleiter, Mesner, Pastoralteam, Betreuungspersonen bei Ausflügen mit Übernachtungen) in unserer Pfarrei, die regelmäßig und längerfristig minderjährige oder erwachsene Schutzbefohlene beaufsichtigen oder vergleichbaren Kontakt zu ihnen haben, werden verpflichtet an einer Präventionsschulung teilzunehmen.

Termine für Präventionsschulungen werden auf der Homepage der Diözese Regensburg www.bistum-regensburg.de/dienst-hilfe/praevention-missbrauch/praevention veröffentlicht.

Gruppenleiter erhalten einen verpflichtenden Gruppenleiterkurs. Diese werden von der Jugendstelle im Bistum Regensburg zu folgenden Terminen angeboten:

www.jugendstelle.de/veranstaltungen/gruppenleiterkurse

6 Beschwerdemanagement

Bei Missachtung des Verhaltenskodex wird umgehend und angemessen gehandelt.

¹⁰ Arbeitshilfe Institutionelles Schutzkonzept Teil 1, Seite 28 - SeA

¹¹ Arbeitshilfe Institutionelles Schutzkonzept Teil 1, Seite 28 - eFZ

¹² https://bistum-regensburg.de/fileadmin/Dateien/pdf/Praevention_04_b_Pruefraster_Ehrenamtliche.pdf

Besteht der Verdacht oder die sichere Information über sexualisierte Gewalt orientieren wir uns an Ablaufplan für das Beschwerdeverfahren (Anlage IX). Für eine spätere Bearbeitung werden Äußerungen, Beobachtungen etc. in einem Dokumentationsbogen (Anlage X) belegbar dokumentiert.

Bei Grenzverletzungen (Anlage XII) und bei Verdacht auf sexuelle Gewalt (Anlage XIII) findet jeweils der entsprechende Leitfadens Anwendung.

7 Veröffentlichung

Das iSK und das Beschwerdemanagement werden über die Homepage (www.pfarrei-mantel.de) und per Aushang in der Pfarrkirche und Pfarrheim sowie durch Verkündung im Gottesdienst veröffentlicht.

8 Hilfsangebote

8.1 Vertrauenspersonen Pfarrei

	Telefon	Email
Frau Anja Kraus	09605/ 92 50 64 7 (Schule) 09605/ 92 49 10 (Privat)	kraus@schule-mantel.de

8.2 Meldekasten in der Kirche

In der Pfarrkirche St. Peter und Paul wird ein Meldekasten für unser Institutionelles Schutzkonzept eingerichtet und bekannt gemacht. Niederschwellig kann hier auf etwaige Missstände hingewiesen werden.

8.3 Beratungsstellen

Beratungsstelle	Kontaktaufnahme	Information
Weißer Ring e.V.		www.weisser-ring.de
Kinderschutzbund e.V.		www.dksb.de
Notruf Amberg SkF	09621 2 22 00	
Notruf für vergewaltigte Frauen und Mädchen	0941 24 171	
Wildwasser Nürnberg e.V.	0911 331 330	
MiM. Münchner Informationszentrum für Männer	089 543 9556	www.maennerzentrum.de
Dornrose Weiden e.V.	0961 33 0 99	www.dornrose.de
Zartbitter e.V.	info@zartbitter.de	www.zartbitter.de
Nummer gegen Kummer	0800 111 0 333	www.nummergegenkummer.de
Beratungsstellen der Katholischen Jugendfürsorge		https://www.kjf-kinderjugendhilfe.de/angebote-fuer-familien/angebote-fuer-kinder-und-jugendliche/hilfe-bei-sexueller-gewalt/

8.4 Ansprechpartner Bistum

Aktuelle Ansprechpartner des Bistums Regensburg:

<https://bistum-regensburg.de/bistum/einrichtungen-a-z/beauftragte-fuer-verdachtsfaelle-sexuellen-missbrauchs>

für Opfer von Körperverletzung	Telefon	Email
Rechtsanwalt Prof. Dr. Andreas Scheulen	0911 4611 226	info@kanzleischeulen.de

Präventionsbeauftragte	Telefon	Email
Dr. Judith Helmig	0941 597 1681	kijuschu@bistum-regensburg.de

für Opfer sexuellen Missbrauch, sexueller Übergriffe, sexualbezogener Grenzverletzungen	Telefon	Email
Wolfgang Sill	09633 9180 759	Wolfgang.sill@gmx.de

für Hinweise sexuellen Missbrauch, sexueller Übergriffe, sexualbezogener Grenzverletzungen	Telefon	Email
Susanne Engl-Adacker	0176 979 286 34	s.engl-adacker@gmx.de



iSK

institutionelles Schutzkonzept

Anlagen

I. Erfassungsbogen Mitarbeitende¹³

Name, Vorname	Geb.Datum	eFZ**	eFZ neu	SeA***	VE****	Schulung

¹³ <https://bistum-regensburg.de/dienst-hilfe/praevention-missbrauch/praevention>

II. Prüfraster Bistum Regensburg ¹⁴

Prüfraster zur Einordnung ehrenamtlich tätiger Personen hinsichtlich einer verpflichtenden Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses im Bistum Regensburg

Dieses Prüfraster ist angelehnt an landes- und bundesweite Empfehlungen und entspricht den Anforderungen und Vorgaben aus dem Bundeskinderschutzgesetz.

Tätigkeit	eFZ	Begründung
Kinder- und Jugendgruppenleiter/in	JA	Art, Regelmäßigkeit und Intensität der Tätigkeit lassen ein besonderes Vertrauensverhältnis zu. Es können Macht- oder Abhängigkeitsverhältnisse entstehen.
Leiter/innen von Kinder- und Jugendchören, Bands etc.	JA	Art, Regelmäßigkeit und Intensität der Tätigkeit lassen ein besonderes Vertrauensverhältnis zu. Es können Macht- oder Abhängigkeitsverhältnisse entstehen.
Leiter/in, Betreuer/in und Teamer/in bei Freizeitmaßnahmen (Zeltlager, Wochenenden etc.)	JA	Art, Regelmäßigkeit und Intensität der Tätigkeit lassen ein besonderes Vertrauensverhältnis zu. Es können Macht- oder Abhängigkeitsverhältnisse entstehen.
Mitarbeiter/in bei kurzzeitigen oder zeitlich befristeten Projekten, Aktionen, Veranstaltungen (ohne Übernachtung!)	NEIN	Art, Regelmäßigkeit und Intensität der Tätigkeit lassen kein besonderes Vertrauensverhältnis erwarten. Die Maßnahmen finden in der Regel im öffentlichen Raum statt, oft wechselnde Teilnehmer.
Hospitant/in, Kurzzeit-Praktikant/in, Hilfs-Gruppenleiter/in	NEIN	Art, Regelmäßigkeit und Intensität der Tätigkeit lassen kein besonderes Vertrauensverhältnis erwarten. Zudem: Tätigkeit nur unter erfahrener Anleitung.
Tischgruppenleiter/in bei der Erstkommunionvorbereitung	NEIN	Art, Regelmäßigkeit und Intensität der Tätigkeit lassen kein besonderes Vertrauensverhältnis erwarten.
Organisatorische Helfer/innen ohne Betreuungsfunktion	NEIN	Keine betreuende pädagogische Tätigkeit

¹⁴ https://bistum-regensburg.de/fileadmin/Dateien/pdf/Praevention_04_b_Pruefraster_Ehrenamtliche.pdf

III. Führungszeugnis¹⁵

Persönlich/Vertraulich

Herrn/Frau

Ort, Datum

Prävention gegen sexualisierte Gewalt – erweitertes Führungszeugnis u.a.

Sehr geehrte/r Frau/Herr

nach der Präventionsordnung des Bistums Regensburg besteht für alle Mitarbeitenden, die relevanten Kontakt zu Kindern und Jugendlichen haben, die Verpflichtung, alle fünf Jahre ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen sowie einmalig Selbstauskunft und Verpflichtungserklärung abzugeben

(Zutreffendes bitte ankreuzen)

- Nach meinen Unterlagen liegt uns noch kein erweitertes Führungszeugnis von Ihnen vor, so dass ich Sie heute darum bitte.
- Ihr letztes Führungszeugnis stammt vom _____, so dass ich Sie heute um eine erneute Vorlage bitte.
- Bitte reichen Sie die Selbstauskunft (Anlage 3) herein.
- Bitte reichen Sie die Verpflichtungserklärung (Anlage 4) herein.

Der Ablauf des Verfahrens ist auf S. 2 dieses Schreibens skizziert. Die wichtigsten Informationen zum erweiterten Führungszeugnis und zur Selbstauskunft haben wir für Sie auf dem anliegenden

¹⁵ <https://bistum-regensburg.de/dienst-hilfe/praevention-missbrauch/praevention>

Informationsblatt (Anlage 2) zusammengestellt. Sollten noch Fragen offen sein, wenden Sie sich gerne an uns, Adresse umseitig.

Bitte senden Sie die Unterlagen bis spätestens _____
an das Pfarrbüro, Adresse umseitig.

Ich bedanke mich an dieser Stelle für Ihre Unterstützung beim gemeinsamen Anliegen – die uns anvertrauten Kinder und Jugendlichen bestmöglich zu schützen.

Mit freundlichen Grüßen

Unterschrift

Anlagen:
(Zutreffendes bitte
ankreuzen)

- Bestätigung zur Vorlage bei der Meldebehörde (Anlage 1)
 Informationsblatt (Anlage 2)
 Selbstauskunft (Anlage 3)
 Verpflichtungserklärung (Anlage 4)

Ablauf:

-  Mit der Bescheinigung zur Vorlage bei der Meldebehörde (Anlage 1) und einem gültigen Ausweisdokument beantragen Sie das erweiterte Führungszeugnis bei der für Sie zuständigen Meldebehörde.
-  Anfallende Kosten trägt die Kirchenstiftung, bitte reichen Sie die Quittung zusammen mit dem erweiterten Führungszeugnis herein; der Betrag wird Ihnen spätestens mit der übernächsten Gehaltszahlung erstattet.
-  Das erweiterte Führungszeugnis wird vom Bundesamt der Justiz erstellt und an Ihre Privatadresse versandt.
-  Sobald Sie das erweiterte Führungszeugnis erhalten haben, senden Sie dieses **im Original** an das Pfarrbüro. Bitte achten Sie darauf, dass das erweiterte Führungszeugnis bei Vorlage nicht älter als drei Monate ist.
-  Im Pfarrbüro wird durch _____ Einsicht in das Führungszeugnis genommen, danach erhalten Sie das Führungszeugnis zurück.
-  Selbstauskunft und Verpflichtungserklärung werden Ihrer Personalakte hinzugefügt.

Bitte senden Sie die Unterlagen an:

Persönlich/Vertraulich
Frau/Herrn

Kontakt für Rückfragen:

IV. Antrag Meldebehörde beruflich¹⁶

Bestätigung zur Vorlage beim Einwohnermeldeamt

für die Beantragung eines erweiterten
Führungszeugnisses gem. § 30a Abs. 2 BZRG

Hiermit bestätigen wir,

Name und Anschrift Arbeitgeber

dass Frau/Herr

(Nachname, Vorname)

(Geburtsdatum)

(PLZ Wohnort, Straße Hausnummer)

gemäß § 30a Abs. 2 BZRG zur Ausübung einer beruflichen Tätigkeit, die der Beaufsichtigung, Betreuung, Erziehung oder Ausbildung Minderjähriger dient, bzw. einer beruflichen Tätigkeit, die in einer vergleichbaren Weise dazu geeignet ist, Kontakt zu Minderjährigen aufzunehmen, ein erweitertes Führungszeugnis benötigt, um es dem Arbeitgeber vorzulegen.

(Ort, Datum)

(Unterschrift, Stempel)

¹⁶ https://bistum-regensburg.de/fileadmin/Dateien/pdf/Praevention_02_j_eFZ_Bestaetigung_Meldebehoerde_Hauptamtliche.pdf

V. Antrag Meldebehörde ehrenamtlich¹⁷

Ort, Datum

Bestätigung für die Meldebehörde zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses für ehrenamtliche Mitarbeiter gem. § 30a Abs. 2 BZRG

Hiermit bestätigen wir, dass

Frau/Herr

(Nachname, Vorname)

(Geburtsdatum)

wohnhaft in

(Straße, Hausnummer, PLZ, Wohnort)

im Zusammenhang mit einer ehrenamtlichen Tätigkeit mit Kindern/Jugendlichen für unsere Einrichtung ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen hat und dass die Voraussetzungen des § 30a Abs. 2 BZRG vorliegen.

Gleichzeitig wird bestätigt, dass aufgrund der ehrenamtlichen Mitarbeit die Voraussetzungen für eine Gebührenbefreiung nach Abschnitt 3 Anlage zu § 4 Abs. 1 JVKostO vorliegen.

Mit freundlichen Grüßen

Ort und Datum

Unterschrift/Stempel

Anlage 2 zur Ausführungsbestimmung zu §§ 8 und 9 PräVO Rgbg

¹⁷ https://bistum-regensburg.de/fileadmin/Dateien/pdf/Praevention_04_f_Bestaetigung_Meldebehoerde_Ehrenamtliche_Formular.pdf

Bestätigung zur Vorlage beim Einwohnermeldeamt für die Beantragung eines erweiterten Führungszeugnisses gemäß § 30a Abs. 2 BZRG

VI. Selbstauskunft¹⁸

Selbstauskunft

für haupt-, neben- und ehrenamtlich Mitarbeitende zur persönlichen Eignung für den Umgang mit Minderjährigen und erwachsenen Schutzbefohlenen

Name, Vorname

Geburtsdatum

Beschäftigungsverhältnis, Rechtsträger

Hiermit erkläre ich (Zutreffendes bitte ankreuzen), dass ich nicht rechtskräftig verurteilt* bin wegen einer der folgenden Straftaten:

- Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht (§ 171 StGB)
- Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung (§§ 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i StGB)
- Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs durch Bildaufnahmen (§ 201a Abs.3 StGB)
- Misshandlung Schutzbefohlener (§ 225 StGB)
- Menschenhandel (§ 232 StGB), Zwangsprostitution (§ 232a StGB), Zwangsarbeit (§ 232b StGB), Ausbeutung der Arbeitskraft (§ 233 StGB), Ausbeutung unter Ausnutzung einer Freiheitsberaubung (§ 233a StGB)
- Menschenraub, Entziehung Minderjähriger oder Kinderhandel (§§ 234, 235 und 236 StGB)

ODER

ich wegen folgender, oben genannter Straftat/en rechtskräftig verurteilt* bin:

Straftatbestand

Datum der Verurteilung/des Strafbefehls

Des Weiteren erkläre ich, dass ich keine Kenntnis davon habe, dass wegen einer der oben genannten Straftaten ein Ermittlungsverfahren gegen mich eingeleitet ist.

Ich verpflichte mich, meinen Arbeitgeber bzw. die Person, die mich zu meiner ehrenamtlichen Tätigkeit beauftragt hat, unverzüglich zu informieren, sobald ich davon Kenntnis erhalte, dass wegen einer der oben genannten Straftaten ein Ermittlungsverfahren gegen mich eingeleitet ist.

Ort, Datum

Unterschrift

* Gemeint sind alle rechtskräftigen Verurteilungen oder Strafbefehle im In- oder Ausland (im Ausland nach den entsprechenden dort geltenden Strafnormen), die noch nicht getilgt sind im Sinne des Bundeszentralregistergesetzes (BZRG)

¹⁸ https://bistum-regensburg.de/fileadmin/Dateien/pdf/Praevention_02_h_09_eFZ_Selbstauskunft.pdf

VII. Verpflichtungserklärung¹⁹

Verpflichtungserklärung – Kurzfassung²⁰

Nachname, Vorname

Geburtsdatum

Beschäftigungsverhältnis, Rechtsträger

Ich habe eine Ausfertigung des Verhaltenskodex meines Trägers/meiner Einrichtung bekommen, gelesen und verstanden. Ich verpflichte mich, den festgelegten Verhaltenskodex und die Verfahrenswege zu beachten und umzusetzen.

Ort, Datum

Unterschrift

¹⁹ https://bistum-regensburg.de/fileadmin/Dateien/pdf/Praevention_02_I_13_Verpflichtungserklaerung__Kurzfassung_.pdf

²⁰ Anlage 1 b zur PräVORgbg

Verpflichtungserklärung Kurzfassung Anlage 1b zur PräVORgbg

VIII. Verschwiegenheitserklärung²¹

Verschwiegenheitserklärung

über den kirchlichen Datenschutz bei der Einsichtnahme in erweiterte Führungszeugnisse

Ich,

(Vor- und Zuname)

geb. am

wohnhaft in

bin bei (Pfarrei/Institution)

mit der Einsichtnahme in erweiterte Führungszeugnisse nach §§ 8 und 9 der Präventionsordnung für das Bistum Regensburg beauftragt

Ich verpflichte mich

zur Wahrung des Datengeheimnisses und die Einhaltung der einschlägigen Datenschutzregelungen in Bezug auf sämtliche in einem erweiterten Führungszeugnis eingetragenen Straftatbestände und personenbezogenen Daten auch über das Ende meine Tätigkeit hinaus.

Ich bin darüber belehrt worden, dass Verstöße gegen diese Verpflichtung rechtliche Folgen haben können. Die Texte der genannten Ordnungen sind mir ausgehändigt worden.

Diese Erklärung wird in meiner Personalakte aufbewahrt.

Eine Abschrift dieser Erklärung habe ich erhalten

Ort und Datum

Unterschrift (Vor- und Zuname)

²¹ https://bistum-regensburg.de/fileadmin/Dateien/pdf/Praevention_02_f_07_eFZ_Verschwiegenheitserklaerung.pdf

IX. Ablauf Beschwerdeverfahren²²

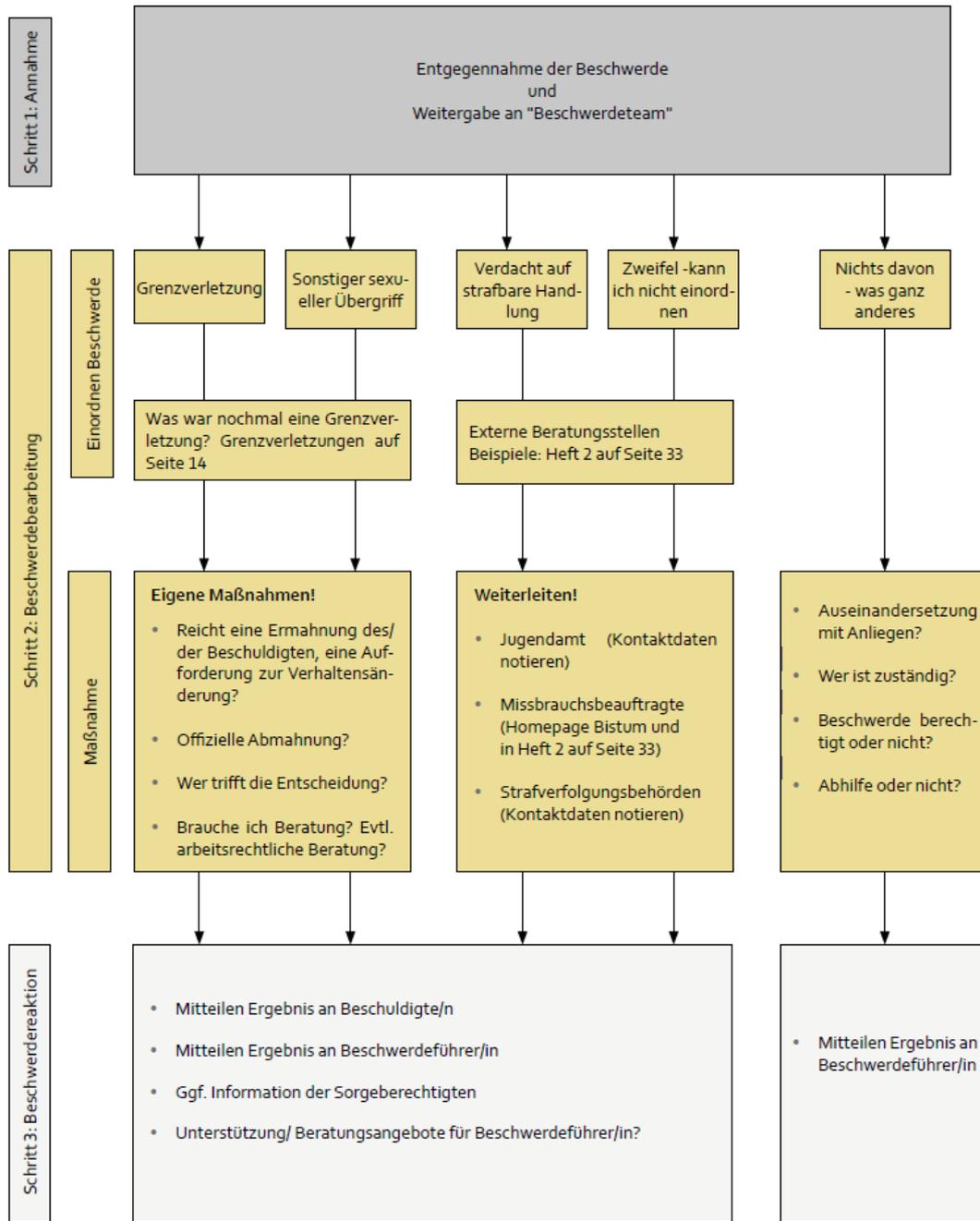


Abb. 11. Ablauf Beschwerdeverfahren; Darstellung: eigene.



X. Dokumentation Beschwerdemanagement²³

²² Arbeitshilfe Institutionelles Schutzkonzept Teil 1, Seite 36

²³ Arbeitshilfe Institutionelles Schutzkonzept Teil 2, Seite 29 und 30

Beschwerdemanagement: Dokumentation*

Wer hat sich beschwert? (Name, Kontaktdaten)

Datum Eingang Beschwerde

Beschwerde mündlich schriftlich

I. Gegenstand der Beschwerde

1. Was ist aus Sicht des/der Beschwerdeführers/in geschehen?

.....
.....
.....
.....

2. Gibt es eine/n Beschuldigte/n? Nein Ja:

3. Wann ist der Vorfall passiert?

4. Gibt es Zeugen? Nein Ja:

5. Wurden bereits andere Stellen (Polizei, Jugendamt, Missbrauchsbeauftragte/r, externe Beschwerdestelle) informiert? Nein Ja:

6. Falls ja: Wurde dort etwas unternommen? Nein Ja:

II. Ergebnis der Prüfung der Beschwerde

1. Die Prüfung des Sachverhalts erfolgte

am

durch

2. Ergebnis Beschwerde berechtigt

Nein

Ja

3. Grund für Nein/Ja

.....

.....

.....

4. Getroffene Maßnahmen

a) Interne Maßnahmen, weil keine sexualisierte Gewalt, nämlich:

.....

.....

b) Interne Maßnahmen, weil Beschwerde betrifft Grenzverletzung/sonstiger sexueller Übergriff, nämlich:

.....

.....

c) Weiterleitung, weil Verdacht auf strafbare Handlung.

Weiterleitung am:

.....

Weiterleitung an:

.....

5. Mitteilung an Beschwerdeführer/in

Mitteilung am:

.....

Mitteilung durch:

.....

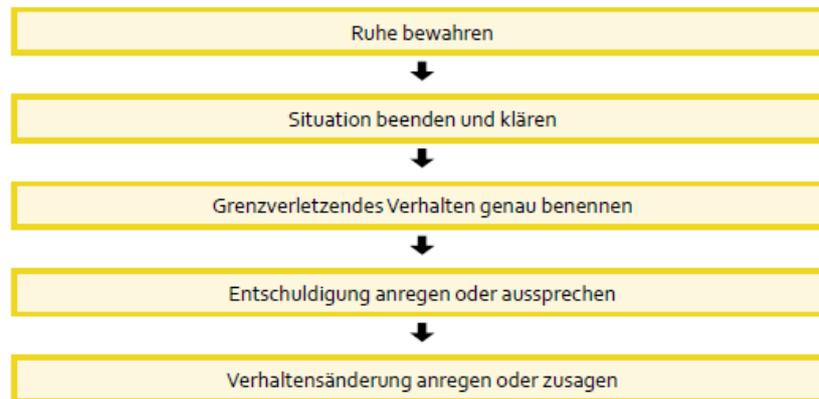
XI. Checkliste Präventionsmaßnahmen

- Prüfung Aktualität der Gefährdungsanalyse Punkt 3 des iSK der Pfarrei St. Peter und Paul
- Prüfung Aufstellung handelnder Personen
- Prüfung Selbsterklärung (einmalige Einholung)
- Prüfung erweitertes polizeiliches Führungszeugnis (Vollendetes 16. Lebensjahr, 5 Jahre Gültig)
- Prüfung Gruppenleiterkurs Oberministranten

XII. Leitfaden bei Grenzverletzungen²⁴

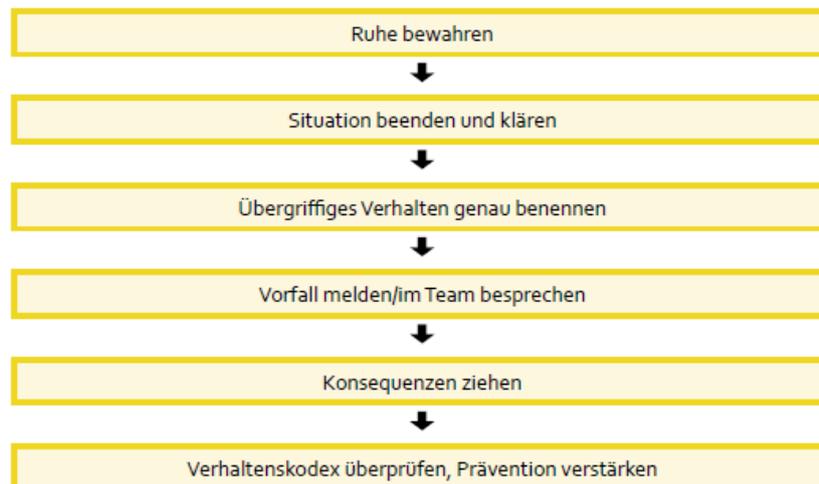
Handlungsleitfaden bei Grenzverletzungen*

Was war nochmal eine Grenzverletzung? Heft 1, S. 15

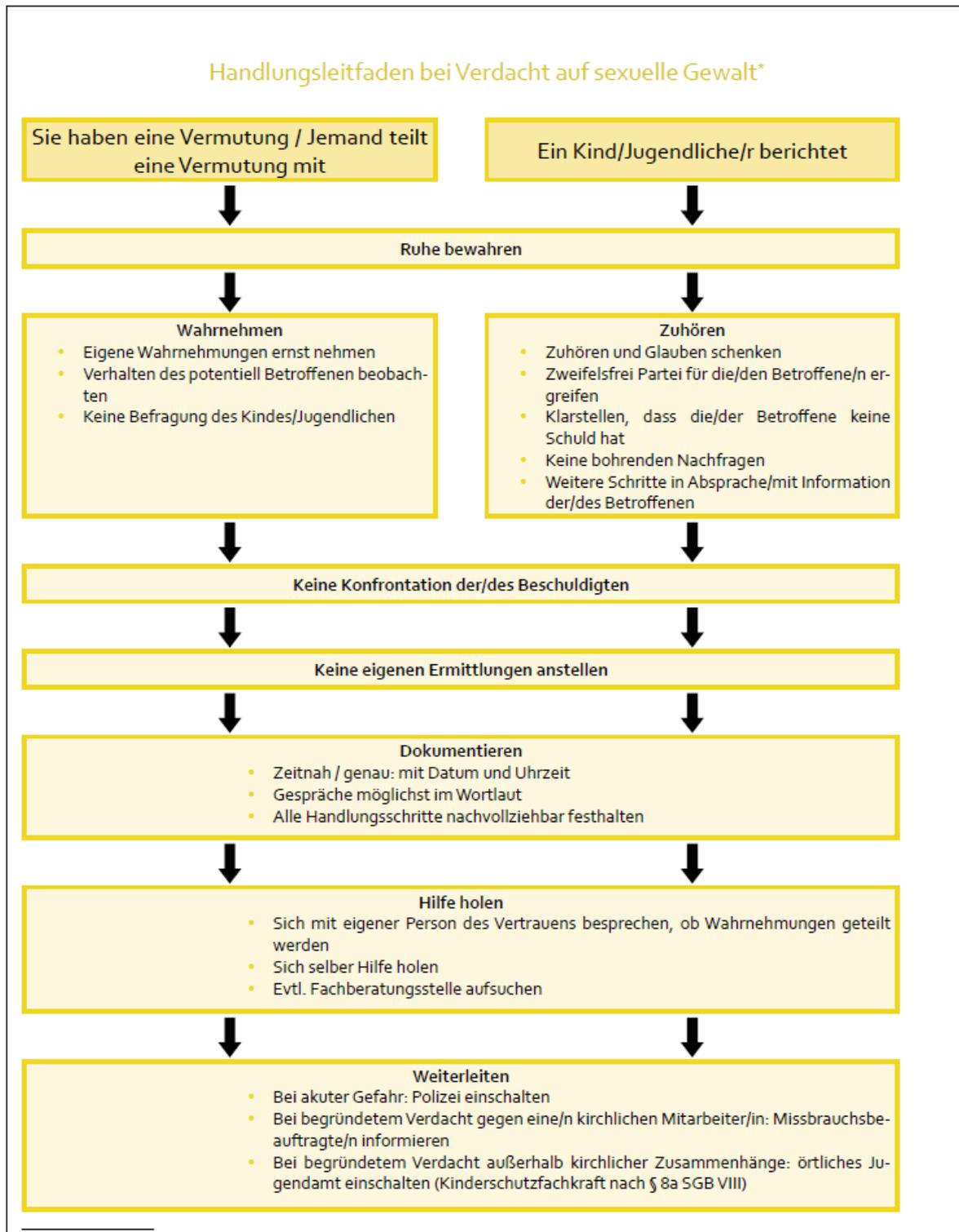


Handlungsleitfaden bei sonstigen sexuellen Übergriffen

Was war nochmal ein sonstiger sexueller Übergriff? Heft 1, S. 15



²⁴ Arbeitshilfe Institutionelles Schutzkonzept Teil 2, Seite 31

XIII. Leitfaden bei Verdacht auf sexuelle Gewalt²⁵

²⁵ Arbeitshilfe Institutionelles Schutzkonzept Teil 2, Seite 32